à qui il s'agit d'imputer l'acte ou l'action susrappelés, peutêtre considéré comme l'une des causes de l'accident ou du dommage. Il est toutefois nécessaire que cet acte ou cette inaction se trouve encore dans une relation assez rapprochéepour qu'on puisse y voir l'un des anneaux par l'enchaînement desquels l'accident ou le dommage s'est produit ; si cette relation est tellement éloignée que l'acte ou l'inaction en question n'apparaisse plus que comme une circonstance à l'occasion de laquelle d'autres faits ont surgi qui ont causé unaccident ou un dommage, il ne sera plus possible d'admettre un rapport de causalité juridique. (Dernburg, Pandekten, 5° édit., vol. II, § 45, chiffre 2, p. 126; arrêt Straub c. Bättig, Rec. off., vol. XXI, consid. 3, p. 806; Besse c. Dériaz et consorts, Rec. off., vol. XXV, II, consid. 3, p. 48; de Frise c. de Feldau, du 9 mai 1903, vol. XXIX, II, p. 278 ss. consid. 4.) Or, en l'espèce, ainsi qu'on l'a vu plus haut, l'imprudence de Debons se trouve dans une relation assez étroite avec l'imprudence de Zuchuat, pour que l'on puisse dire que c'est la réunion de ces deux imprudences qui a été la cause de l'accident du 25 mai 1902, ensorte que, le rapport de causalité étant admis entre l'imprudence de Debons et l'accident, le recourant doit être reconnu responsable des conséquences de ce dernier.

- 4. Par les mêmes raisons, l'on arrive à cette conclusion, qu'il y a bien lieu en l'espèce à faire, avec la Cour d'appel, application de l'art. 60, al. 1 CO, c'est-à-dire à admettre la solidarité entre Zuchuat et Debons envers les enfants Varone et Debons. En effet, aux termes du dit art. 60 il n'est point nécessaire d'examiner si, non au point de vue pénal, mais au point de vue civil, Debons peut être considéré comme l'instigateur, l'auteur principal ou le complice du dommage causé; il suffit de rechercher si c'est « ensemble », c'est-à-dire par la réunion de leurs actes, que Debons et Zuchuat ont causé le dommage dont les enfants Varone et Debons demandent la réparation. Or cette question se trouve toute résolue par ce qui est dit sous chiffre 3 ci-dessus.
  - 5. Debons devant ainsi être reconnu solidairement res-

ponsable avec Zuchuat des suites de l'accident du 25 mai 1902, il ne reste plus qu'à déterminer quelles ont été ces suites; mais celles-ci ont été fixées par le jugement de la Cour d'appel sans que Debons ait fait porter son recours sur ce point; cette partie du jugement de l'instance cantonale n'ayant pas été attaquée et le recours ne renfermant aucune conclusion à cet égard, le Tribunal fédéral n'a pas à revoir cette question et doit par conséquent s'en tenir à ce sujet au jugement de la Cour d'appel.

Par ces motifs,

## Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours est écarte comme mal fondé et le jugement attaqué au civil est confirmé dans toutes ses parties.

36. Arfeil vom 13. Juni 1903 in Sachen "Arbaine", Betl. u. Ber.-Kl., gegen Klingler & Merkle, Kl. u. Ber.-Betl.

Chômageversicherung. — Dahinfallen der Versicherung für die Zeit einer Betriebseinstellung und Liquidation des Geschäftes. — Summenversicherung, nicht Schadenversicherung (taxierte Police). — Anfechtbarkeit wegen læsio enormis.

- A. Durch Urteil vom 4./5. März 1903 hat das Kantonssgericht des Kantons St. Gallen die Klage gutgeheißen.
- B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage auf gänzliche Abweisung, eventuell auf Reduktion der klägerischen Forderung.
- C. In der heutigen Berhandlung erneuert der Vertreter der Beklagten diesen Berufungsantrag.

Der Vertreter ber Kläger trägt auf Bestätigung des angesoch= tenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Police vom 11. Dezember 1900 schlossen die Kläger,

die im Hilbert bei Oberriet (Rt. St. Gallen) eine mechanische Riegelei betrieben, und deren Gebäulichkeiten bei der kantonalen Brandaffekurang=Unftalt, deren Mobiltar bei ber Schweizerischen Mobiliarversicherungs=Gesellschaft versichert waren, mit der Beflagten einen Bersicherungsvertrag ab gegen die durch Feuers= brunft ober Explosion entstandenen Betriebsverlufte, auf die Dauer von fünf Jahren (ab 12. Dezember 1900), für eine Bersiche= rungsfumme von 14,770 Fr., gleich 10 % der Feuerversiche= rungs-Summe von 147,700 Fr., gegen eine jährliche Bramie von 70 Fr. 35 Cts. Aus den allgemeinen Bedingungen der "Betriebseinftellungs-Police" find folgende hervorzuheben: Art. 1 Abs. 2: "Unter Betriebseinstellungs-Verluften ift berienige Schaden "zu verstehen, welcher mittelbar durch Teuersbrunft oder Erplo-"fion verursacht wird und durch die Keuerversicherung nicht ge-"beckt ift, wie: die Betriebseinstellung felbit, Mietzinsverlufte, Ber-"luft der Rundschaft, Ersetzungs- und Wiedereinsetzungs-Rosten, "Benutungsverhinderung, Rosten von Erpertisen." Art. 3: "Die "Bersicherungssumme gegen Betriebseinstellung darf den zehnten "Teil der Feuerversicherungssumme nicht übersteigen." Urt. 5: "Im Brandfalle vergütet die Gefellschaft den Versicherten für "Betriebseinstellungs= oder Mietverluft ohne weitere Brufung, "gleichviel wie lange biefer Berluftzustand dauert, eine Summe "gleich einem Zehntel der für den Brandschaden bezahlten Ent= "schädigung." Art. 6: "Die Barteien unterwerfen sich den Rlau-"feln und Bedingungen der Fenerversicherung, welche für die "Betriebseinstellungs-Versicherung in vollem Umfange maggebend "find." Art. 8: "Es wird keine Entschädigung fur Betriebsein= "stellung gewährt, wenn die Feuersbrunft oder Explosion mabrend "einer Betriebsunterbrechung ober Geschäftseinstellung unbestimm= "ter Zeit, während einer gutlichen ober gerichtlichen Liquidation "ober während des Ronkurses des Verficherten sich ereignet." Mit "Bachtvertrag" vom 9. September 1901 "verpachteten" die Kläger ihre Dampfziegelei für die Dauer von 10 Jahren, vom 1. Januar 1902 an, an die Firmen Gebrüder Zäch und Luchin= ger & Rühnis in Oberriet, sowie J. Schmidheiny in Heerbrugg, mit der Vertragsbestimmung, daß die Kläger ihre Maschinen noch bis zum 30. September 1901 laufen lassen durften, nachher nicht mehr, dagegen ihre Ware fertig brennen und verkaufen, wann

und wie es ihnen beliebe; daß sie ferner die Dampfmaschinen und Gebäulichkeiten zu einem andern Gewerbe benuten burften. ihnen hingegen untersagt war, Ziegel ober Riegelware ober Kon= kurrengprodukte derfelben mahrend der Dauer des Bertrages gu fabrizieren. In der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember 1901 brach in der Riegelei der Kläger Feuer aus, das einen beträcht= lichen Teil der Gebäulichkeiten und des Mobiliars zerstörte. Die kantonale Brandaffekurang gablte den Klägern 47,325 Fr. aus. nachdem eine gegen den Kläger Merkle angehobene Strafunter= fuchung eingestellt worden war. Die Mobiliarversicherungs= Gesellschaft ihrerseits vergütete den Klägern 13,000 Fr., so daß also der Gesammtbetrag der ausbezahlten Keuerversicherungs= Summen 60,325 Fr. ausmacht. Als nun bie Kläger bon ber Beklagten Bezahlung der Betriebseinstellungs=Versicherungsfumme mit 10 %, hievon, also mit 6032 Fr. 50 Ets. verlangten, verweigerte diese die Auszahlung, indem sie geltend machte, die Rläger haben ihren Betrieb schon vor dem Brandausbruch völlig eingestellt. Infolgedeffen haben die Rläger mit der vorliegenden Rlage Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung jener Summe verlangt. Die Beklagte hat auf Abweisung, eventuell Reduktion ber klägerischen Forderung angetragen, und hiefur vor den kan= tonalen Inftanzen folgende Standpunkte eingenommen: Das klägerische Stablissement sei als Ziegelei und nur als solche gegen Betriebseinstellung verfichert gewesen; nun haben aber die Kläger auch Ralf, Cement und feuerfeste Steine gebrannt, ohne Anzeige an die Versicherungsgefellschaft, und hiedurch die Gefahr erhöht. Sobann haben die Rläger der Beklagten die fehlerhafte Ronftruttion des Ringofens verheimlicht. Weiterhin sei das klägerische Stablissement zur Zeit des Brandausbruches schon eingestellt und infolge bes Bertrages vom 9. September 1901 im Zustand einer gutlichen Liquidation begriffen gewesen. Endlich sei auch bei ber Chomage-Versicherung nur der wirkliche Schaden zu vergüten. Falls ein ausschließlich durch die Feuersbrunft verursachter und burch die Feuerversicherung nicht gebeckter Schaden konftatiert werden sollte, so musse die Entschädigung auf diesen nach freiem richterlichen Ermessen festzustellenden Betrag reduziert werden. Beide kantonalen Instanzen haben alle diese Standpunkte der Beklagten verworfen und die Rlage gutgeheißen, auf Grund tatfächlicher Feststellungen und rechtlicher Ausführungen, die, soweit notwendig, aus den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich sind.

2. u. 3. (Erledigung der beiden ersten Einwendungen der Beflagten an Hand tatsächlicher Feststellungen der Vorinstanz.)

4. Dagegen ist nunmehr die aus Art. 8 der Police bergeleitete Einwendung -- bas Geschäft der Kläger habe sich zur Zeit des Brandausbruches im Zustande der Geschäftseinstellung und einer gütlichen Liquidation befunden — eingehend zu prufen. Der Grund und Zweck der bezüglichen Policenbestimmung ist klar: Der Chomage = Versicherer will nicht eine Betriebseinstellung beden, die auf den freien Willen des Berficherten und jedenfalls auf ein anderes oder weiteres fausales Moment zurückzuführen ist, als auf eine Keuersbrunft oder Explosion, und er will sich schützen gegen allfällig im Zustande ber Aufgabe des Geschäftes leicht mögliche unlautere Machenschaften des Versicherten. Die Bestimmung ist an sich zweifellos gultig, und es ist nur zu un= tersuchen, ob tatsächlich die Voraussekungen, unter denen sie an= gerufen werden kann, vorliegen. Nun hat die erste Instanz über bie Frage, ob eine Geschäftseinstellung oder Betriebsunterbrechung stattgefunden habe, eine Expertise aufgenommen, und bas Ergebnis dieser Expertise ist, daß die Ginstellung des Djenbetriebes bei ben Klägern zusammenfällt mit der gewohnten periodischen Gin= stellung des Winterbrennens, und daß die Fabrikation und der Brennbetrieb im Fruhjahr "in gewohnter Beise" hatte fortgeset werden können. Dieses Ergebnis der Expertise ist auch für das Bundesgericht, weil es sich hiebei um die Entscheidung einer wefentlich technischen Frage handelt, verbindlich. Danach darf von einer "Betriebsunterbrechung" oder "Geschäftseinstellung" "unbestimmter" Zeit nicht gesprochen werden; es handelt sich vielmehr um die normale verminderte Betriebstätigkeit mahrend der Winter= faison, um den normalen Binterbetrieb, für den diese Bersicherung nicht ausgeschlossen ist. Es fragt fich daher nur noch, ob — was die Beklagte weiterhin geltend macht — der Kall einer gütlichen Liquidation vorgelegen habe. Die Beklagte beruft sich hiefür auf den "Pachtvertrag" der Kläger vom 9. September 1901 und behauptet, auf Grund dieses Vertrages haben die Rläger ihre Ziegelfabritation überhaupt aufgeben, alfo in das Stadium der Liquidation treten muffen. Die Vorinstanz hat diese

Auffassung gurudgewiesen, indem sie einmal ausführt, unter "autlicher Liquidation" tonne nur eine Auseinanderfetzung mit den Gläubigern verstanden werden, eine folche fei aber nicht erfolgt. und weiter, die Rläger haben nur Borbereitungen getroffen, um einen neuen Geschäftsbetrieb aufnehmen zu fonnen, für ben bie Chomage-Bersicherung eventuell wiederum wurde gegolten haben: benn versichert sei nicht ein bestimmter Betrieb, sondern die Maschinen und Gebäulichkeiten für einen bestimmten Prozentsatz ihres, durch die Fenerversicherung nicht gedeckten, Wertes. Mag nun auch diese lettere Auffassung kaum richtig sein, so ist der Borinftang doch darin durchaus beizustimmen, daß vom Zustand einer "gütlichen Liquidation" (« liquidation amiable », wie ber frangöfische Tert der Police fagt) keine Rede sein kann. Die aut= liche Liquidation fteht im Gegenfate zur gerichtlichen Liquidation, und erfordert wie diese schon begrifflich eine Berständigung und somit einen Kontrabenten, mit dem sich der Liquidierende verftan= digen kann; bas kann aber niemand anders fein als die Gläubiger des Liquidierenden. Aber auch eine freiwillige Liquidation infolge Geschäftsaufgabe wurde von den Klägern nicht vorgenommen; eine Geschäftsaufgabe fand überhaupt nicht ftatt. End= lich mußte juristisch die Liquidation in den Formen des eidg. Obligationenrechts über die Auflösung ber Gesellschaften (Art. 548 ff., 580 ff. D.=R.) erfolgen; eine berartige Liquidation im Sinne des Obligationenrechts hat nun zweifellos nicht ftattge= funden. Übrigens mußte die bezügliche Bertragsbestimmung, wenn irgend ein Zweifel darüber bestehen follte, was unter "gütlicher Liquidation" zu verstehen sei, im Zweifel gegen den Bersicherer, der die Policebestimmungen abgefaßt hat, entschieden werden.

5. In letter Linie macht die Beklagte in grundsählicher Hinssicht geltend, es handle sich auch bei der Chomage-Versicherung um eine Schabenversicherung, und nun haben die Kläger das Vorhandensein eines durch die Feuerversicherung nicht gedeckten Schadens nicht erwiesen. Die Kläger berufen sich dem gegenüber auf Art. 5 der Police, wonach ein für allemal eine feste, bestimmt begrenzte Versicherungssumme vereinbart sei; sie legen diese Verstragsbestimmung in diesem Sinne aus, während ihr die Beklagte jene andere Deutung gibt und heute den Standpunkt vertritt, beim Zutressen der von den Klägern vertretenen Auslegung

ware die betreffende Bertragsbeftimmung unsittlich und deshalb. gemäß Art. 17 D.=R., ungultig. Nun muß zunächst nach bem Wortlante der Bolice gang offenbar der Auffassung der Rläger beigetreten werden. In Art. 5 bes Bertrages wird die von ber Chomage-Versicherung zu vergütende Versicherungssumme abban= gig gemacht von der von der Reuerverficherung bezahlten Entschädigung, und ein für allemal, "ohne weitere Brufung", in Prozenten dieser Entschädigung festgesett (wie auch ber Versicherungswert und die Brämien in Brozenten ber für die Feuerver= ficherung geltenden bezüglichen Unfabe festgesetzt find). Es liegt alfo eine taxierte Police mit im Ginzelfalle zum voraus genau festgesetzer Bersicherungssumme vor; die Beklagte hat banach auf bie Prüfung bes im Einzelfalle wirklich eingetretenen Schabens verzichtet. Die Auslegung der Beklagten widerspricht dem Wort= laut und Sinn biefer Vertragsbestimmung gang augenscheinlich. Aber auch die Berufung der Beklagten auf Art. 17 D.=R. balt nicht Stich. Abgefehen davon, daß es bedenklich erscheint, wenn eine Berficherungsgesellschaft einer Bestimmung ber von ihr felbit entworfenen und verfaßten Statuten die Ginrede der Unfittlichkeit entgegensett, ift biese Einrede auch an sich unbegründet. Berboten und in diesem Sinne unerlaubt war die Berficherung im Zeit= punkte ihres Eingehens nicht, ba der die Chomageversicherung verbietende Bundesratsbeschluß vom 9. Mai 1902 batiert, alfo nach dem Abschlusse der Versicherung und nach dem Eintritte des Schabensfalles eingetreten ift und feine rudwirkende Rraft auf schon abgeschlossene Berträge hat, und übrigens der betreffende Beschluß nur administrative Bedeutung hat. Aber auch von einer Unfittlichkeit der Bertragsbestimmung tann keinenfalls die Rede fein. Borab liegt keine reine Wettversicherung vor; ber Bersicherte hat ein rechtliches Interesse an ber Versicherung gegen Betriebs= einstellung nicht nur, sondern auch daran, daß die Bersicherungs= fumme ein für allemal in einem festen Prozentsate ber Feuerversicherung festgesetzt wird. Und wenn auch jenes der Kall mare, ware die betreffende Klausel deshalb noch nicht ohne weiteres un= sittlich; razu wurde fie erst bann, wenn burch berartige Bestim= mungen die Luft zum Abschluffe leichtfinniger Berficherungsvertrage in einer bas Gemeinwohl gefährbenden Weise geweckt wurde.

Endlich könnte die Konsequenz der Ungültigkeit auch nicht die sein, die die Beklagte (im Anschlusse an das von ihr eingelegte Gutachten von Professor Rölli) zieht! indem sie aus der tarier= ten Police eine Schabenspolice macht und eventuell Herabsehung der Versicherungssumme beantragt, setzt fie eine gang andere Vertragsbestimmung an Stelle der im Bertrage befindlichen. Dak das nicht angeht, ist klar; bei Ungultigkeit dieser Klaufel mußte vielmehr der Vertrag in seiner Totalität — da es sich bei jener Rlausel um einen wesentlichen Punkt des Vertrages handelt aufgehoben werden. Aus dem Gesagten folgt, daß auch die Anfechtung der Taxierung des Versicherungswertes wegen erheblicher Übersetzung (læsio enormis) nicht gehört werden kann und da= mit auch der Eventualantrag der Beklagten auf Reduktion abzu= weisen ist. Wird übrigens die berrschende Lehre (val. u. a. Ehren= berg, Handb., Bd. I, S. 449 u. D. H. G. B., Art. 797, Abs. 1 u. 2), daß dem Versicherer bei Taxierung des Versicherungswertes eine Anfechtung wegen læsio enormis zusteht, auf den vorliegen ben Kall angewandt, so muß immerhin dem Versicherer die Be= weislast für das Vorhandensein einer folchen læsio überbunden werden. Zwar handelt es sich bei der Geltendmachung der læsio enormis im Grunde um eine Beftreitung bes Rlagefundamentes gegenüber dem Versicherer. Allein tropdem ist die Beweislast in der gedachten Weise zu regeln; denn Zweck der tarierten Police ift, dem Berficherten den Nachweis eines bestimmten Schabens zu ersparen, ihm "die Bewigheit zu geben, daß er spater zu einem Nachweis der Höhe des Berficherungswertes nicht genötigt sein foll" (Chrenberg, a. a. D., S. 480; Goldichmidts Zeitschr., Bb. XXIV, S. 584); und nun ift diefer Beweis hier keineswegs geleistet.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und somit das Urteil des Kanstonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4./5. März 1903 in allen Teilen bestätigt.